

ZH_OBERGERICHT LY130031 vom 18. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LY130031

FR: ZH_OBERGERICHT LY130031 du 18 mars 2014

IT: ZH_OBERGERICHT LY130031 del 18 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien heirateten am tt. Januar 2000 und leben seit dem 4. Januar 2010 getrennt. Sie stehen vor Vorinstanz in einem Scheidungsverfahren. Dem Scheidungsverfahren gingen zwei Eheschutzverfahren voran. Mit Verfügung vom 22. Juli 2010 (Geschäfts-Nr. EE100076) nahm der Einzelrichter im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Uster von der Eheschutzvereinbarung der Parteien vom 20. Juli 2010 Vormerk. Demgemäss verpflichtete sich der Beklagte und Berufungsbeklagte (nachfolgend: Beklagter), der Klägerin und Berufungsklägerin (nachfolgend: Klägerin) für die Dauer des Getrenntlebens monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'400.– zu bezahlen. Per 31. Januar 2011 wurde der Beklagte frühpensioniert. Aufgrund der damit einhergegangenen Einkommensreduktion machte er in der Folge ein Verfahren betreffend Abänderung der Unterhaltsbeiträge anhängig. Mit Urteil vom 28. Juni 2011 (Geschäfts-Nr. EE110026-I) genehmigte das Eheschutzgericht die Abänderungsvereinbarung der Parteien vom 14. Juni 2011, wonach die Unterhaltspflicht des Beklagten per 1. April 2011 auf Fr. 2'000.– pro Monat reduziert wurde. b) Am 1. Januar 2012 trat der Beklagte einen Einsatz als Entwicklungshelfer für den Verein D._____ am E._____ Medical Centre in F._____ [Staat in Afrika] an. Mit der Klagebegründung im vorinstanzlichen Scheidungsverfahren vom 8. Dezember 2012 stellte die Klägerin ein Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen, mit welchem sie die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge auf mindestens Fr. 4'400.– pro Monat verlangte (Vi Urk. 30 S. 2). Anlässlich der mündlichen Massnahmeverhandlung vom 10. April 2013 widersetzte sich der Beklagte diesem Antrag (Vi Urk. 52 S. 1). Mit Eingabe vom 30. Juli 2013 reichte er der Vorinstanz eine Kopie seiner Kündigung ein, wonach er seine Tätigkeit in F._____ auf den 30. September 2013 beendige und als Pensionierter ohne Arbeitstätigkeit wieder in die Schweiz zurückkehre (Vi Urk. 64). Nachdem die Klägerin dazu Stellung genommen hatte, entschied die Vorinstanz mit Verfügung vom 23. September 2013

- 5 - (Vi Urk. 70 = Urk. 2), dass die monatlichen Unterhaltsbeiträge für den Zeitraum vom 8. Dezember 2012 bis zum 30. September 2013 auf Fr. 4'400.– erhöht (Dispositivziffer 2) und danach wieder auf Fr. 2'000.– gesenkt würden (Dispositivziffer 3).

E. 2

Gegen den Entscheid der Vorinstanz erhob die Klägerin am 10. Oktober 2013 Berufung. Sie beantragte, die erneute Reduktion der Unterhaltsbeiträge auf Fr. 2'000.– pro Monat erst ab der definitiven, durch die Anmeldung bei der Wohnsitzgemeinde bestätigten Rückkehr des Beklagten in die Schweiz vorzunehmen (Urk. 1 S. 2). Den von ihr verlangten Kostenvorschuss leistete die Klägerin innert erstreckter Frist (Urk. 6 bis 8). Weitere Eingaben der Klägerin datieren vom 5. und 27. November 2013 (Urk. 9 und 13). Vermittlungsversuche des Gerichtsschreibers scheiterten, weshalb dem Beklagten mit

Präsidialverfügung vom 2. Dezember 2013 Frist zur Berufungsantwort angesetzt wurde (Urk. 17). Diese datiert vom 16. Dezember 2013. Der Beklagte beantragte darin die vollumfängliche Abweisung der Berufungsanträge (Urk. 18 S. 1). Es folgten weitere Eingaben der Parteien (Urk. 32, 36 und 39), unter anderem eine zweite "Berufungsantwort" vom 21. Dezember 2013 (Urk. 21), deren Einreichung durch seine weder bevollmächtigte noch zur Vertretung im Prozess befugte Treuhänderin der Beklagte nachträglich genehmigte (Urk. 29 und 30). Die Eingaben wurden der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt (Prot. II S. 8 ff.).

E. 3

Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Der anderslautende Vermerk in der Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz ist unzutreffend (zur formellen Rechtskraft bei vorsorglichen Massnahmen: BGE 139 III 486). Dispositivziffern 1, 2 (soweit der monatliche Unterhaltsbeitrag von Fr. 4'400.– für den Zeitraum vom 8. Dezember 2012 bis und mit 30. September 2013 betroffen ist) sowie 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung blieben unangefochten. In diesem Umfang ist die vorinstanzliche Verfügung am 18. Oktober 2013 in Rechtskraft erwachsen. Dies ist vorzumerken.

E. 4

a) Es bleibt zu prüfen, ob der Umstand, dass sich der Beklagte auch rund ein halbes Jahr nach Beendigung seiner Tätigkeit als Entwicklungshelfer noch als Tourist in F. _____ aufhält, bei der Festsetzung des Unterhalts zu berücksichtigen ist. b) Der Beklagte ist der Ansicht, er habe als Pensionierter keinerlei Verpflichtungen, über seine Pensionierung hinaus einer Arbeit nachzugehen oder sich Einschränkungen betreffend Aufenthalt oder Reisetätigkeit auferlegen zu lassen, insbesondere sei er nicht verpflichtet, für die Zeit nach seinem Einsatz als Entwicklungshelfer den fälschlicherweise behaupteten tieferen ... Lebensstandard [des afrikanischen Staates F. _____] zu akzeptieren. Für die Zeit als Entwicklungshelfer habe er die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten relativ einfachen Wohnverhältnisse, die nicht seinem bisherigen Lebensstandard entsprochen hätten, akzeptieren müssen. Für die Zeit danach gelte das Gleichstellungsprinzip von Mann und Frau und damit der Anspruch gemäss Eheschutzverfahren vom Juni 2011 auf gleichen Lebensstandard. Die Kosten als Privatperson und Europäer in F. _____ zu reisen, Hotels zu beziehen und Restaurants mit europäischem Standard zu besuchen, seien vergleichbar mit den Kosten in der Schweiz, weshalb bei ihm keine verbesserte finanzielle Leistungsfähigkeit vorliege, wenn er in F. _____ als Tourist verbleibe, weiter umherreise, neue Welten erkundige in Afrika und Asien oder hier kurzfristig eine seinem Standard entsprechende Wohnung beziehe (Urk. 18 S. 3). c) Die Klägerin bestritt, dass die Kosten des Beklagten für ein Leben als Tourist vergleichbar mit den Kosten in der Schweiz seien. Der Beklagte reiche denn auch keine Belege für höhere Lebenskosten ein, was er aber ihrer Ansicht nach hätte tun müssen. Dass der Beklagte ohne Einschränkung seines jeweiligen Aufenthaltsortes das Anrecht auf einen Lebensstandard gemäss dem Eheschutzverfahren vom Juni 2011 habe, treffe nicht zu (Urk. 32 S. 1 f.).

- 10 -

E. 5

a) Bei der Festsetzung von Geldbeträgen des einen Ehegatten an den andern geht der Richter grundsätzlich von den bisherigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden

Vereinbarungen der Ehegatten über Aufgabenteilung und Geldleistungen aus, die der ehelichen Gemeinschaft eine bestimmte Struktur gegeben haben (Art. 163 Abs. 2 ZGB). Beide Ehegatten haben während des Getrenntlebens einen grundsätzlichen Anspruch auf Fortführung der während der Ehe gelebten Lebenshaltung bzw. bei beschränkten finanziellen Mitteln auf eine gleichwertige Lebensführung (BGE 128 III 67 E. 4a). Liegt der Lebensaufwand in einem bestimmten Land tiefer als in der Schweiz, so ist dies bei der Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen. Das Leben als Tourist im Ausland bringt jedoch Erfahrungsgemäss kaum Einsparungen mit sich; es ist im Gegenteil regelmässig mit Mehrausgaben verbunden. Ohnehin hat derjenige Ehegatte, der sich bezüglich seines Komforts freiwillig einschränkt, grundsätzlich Anspruch darauf, den dadurch eingesparten Betrag anderweitig zu verwenden (vgl. ZR 87 Nr. 114). b) Vorliegend meldete sich der Beklagte in der Schweiz ab und trat anfangs 2012 einen auf drei Jahre befristeten Einsatz als Entwicklungshelfer in F._____ an. Für seine Tätigkeit erhielt er eine geringe Entschädigung von Fr. 580.– pro Monat, welche seine Unkosten decken sollte. Zudem wurde ihm eine einfache Unterkunft zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Einsparungen wurden von der Vorinstanz berücksichtigt. Dieser Teil des Entscheids blieb unangefochten. Per 30. September 2013 kündigte der Beklagte sein Engagement in F._____ vorzeitig auf. Soweit die Klägerin erneut geltend macht, die Kündigung des Beklagten sei aus taktischen Gründen erfolgt und daher nicht zu berücksichtigen, kann zunächst auf die überzeugenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 2 E. 3.2.2.2). Die Klägerin setzte sich mit diesen nicht auseinander. Der Beklagte ist pensioniert und bezieht eine Altersrente sowie eine temporäre AHV-Überbrückungsrente seiner Pensionskasse. Er ist nicht mehr verpflichtet, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seit der Beendigung seiner Tätigkeit am E._____ Medical Centre weilt der Beklagte als Tourist in F._____. Die mit seinem Einsatz als Entwicklungshelfer verbundenen Einsparungen in der Lebenshaltung dürften damit weitestgehend weggefallen sein. Soweit dies nicht der Fall ist, rechtfertigt es trotzdem keinen höheren Unterhaltsbeitrag; beide Ehegatten haben Anspruch

- 11 - auf eine gleichwertige Lebensführung. Im Bedarf der Klägerin sind im Übrigen Fr. 500.– pro Monat für Ferien berücksichtigt (vgl. Vi Urk. 7/1). Es ist dem Beklagten daher ab dem 1. Oktober 2013 wieder der Bedarf gemäss der Vereinbarung der Parteien vom 14. Juni 2011 zuzugestehen. Dass er bis zum 7. Oktober 2013 noch Abschlussarbeiten für D._____ verrichtete, kann dabei vernachlässigt werden.

E. 6

a) Auf der Einkommensseite bleibt hingegen zu berücksichtigen, dass der Beklagte während seiner Abwesenheit die von ihm zuvor bewohnte 6.5-Zimmerwohnung in C._____ vermietet (Vi Urk. 53/19). Die Bruttomieteinnahmen betragen Fr. 3'870.– pro Monat. Die Einliegerwohnung wird bereits seit längerem für Fr. 1'518.– pro Monat vermietet. Den Mieteinnahmen stehen gemäss den unangefochtenen Feststellungen der Vorinstanz monatliche Hypothekarkosten von Fr. 2'473.– und Nebenkosten von Fr. 386.– für die ganze Liegenschaft gegenüber. Diese Kosten wurden in den Eheschutzverfahren im Bedarf des Beklagten berücksichtigt (vgl. Vi Urk. 7/1). Die Bruttomieteinnahmen der Einliegerwohnung wurden ihm als Einkommen angerechnet. Werden die Gesamtkosten der Liegenschaft von Fr. 2'859.– anteilmässig auf die beiden Wohnungen aufgeteilt, so ergibt sich, dass dem Beklagten Wohnkosten von rund Fr. 2'054.– ($2'859 / 5'388 * 3'870$) zugestanden wurden. Durch die Vermietung der 6.5-Zimmerwohnung stehen ihm somit Fr. 1'816.– ($3'870 - 2'054$) pro Monat zusätzlich zur Verfügung. Daran soll auch die

Klägerin partizipieren können. b) Soweit der Beklagte ausführt, die Klägerin habe zwei Wochen vor dem ersten Eheschutzverfahren im Juli 2012 ihre bestehenden zwei Anstellungen gekündigt, um ihm dann mit einem deutlich tieferen Arbeitspensum "auf der Tasche zu liegen" (Urk. 18 S. 7), macht er keine veränderten Verhältnisse geltend. Darauf ist nicht weiter einzugehen. c) Ausgehend von den Einkommens- und Bedarfswerten gemäss der Vereinbarung der Parteien vom 14. Juni 2011 (V. Urk. 7/19) ergibt sich ab dem 1. Oktober 2013 bis zur Rückkehr des Beklagten in die Schweiz folgende Unterhaltsberechnung:

- 12 - Einkommen Klägerin (aktualisiert, Urk. 2 E. 3.2.2.1) Fr. 4'891.- Einkommen Beklagter Fr. 12'084.- Zusatzeinkommen C. _____ Fr. 1'816.- ./.. Bedarf Klägerin Fr. 6'513.- ./.. Bedarf Beklagter Fr. 10'098.- Freibetrag Fr. 2'180.- Bedarf Klägerin Fr. 6'513.- Hälfte Freibetrag Fr. 1'090.- ./.. Einkommen Klägerin Fr. 4'891.- Unterhaltsanspruch Klägerin (gerundet) Fr. 2'700.- d) Die Berufung ist in diesem Sinne teilweise gutzuheissen. Der Beklagte ist zu verpflichten, der Klägerin ab dem 1. Oktober 2013 bis zur erneuten Wohnsitznahme in der Schweiz monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 2'700.- zu bezahlen. III. 1. Die Klägerin obsiegt im Berufungsverfahren zu rund drei Zehnteln, der Beklagte zu rund sieben Zehnteln. Die Prozesskosten sind ausgangsgemäss zu verteilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 3'000.- festzulegen und der Klägerin zu sieben Zehnteln und dem Beklagten zu drei Zehnteln aufzuerlegen. 2. Die Klägerin ist ferner zu verpflichten, dem Beklagten für das Berufungsverfahren eine auf vier Zehntel reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen. Die volle Parteientschädigung ist gestützt auf § 13 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 9 AnwGebV auf Fr. 2'000.- zu veranschlagen. Die Klägerin ist somit zu verpflichten, dem Beklagten für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung von Fr. 800.- zu bezahlen. Hinzu kommt antragsgemäss ein Mehrwertsteuerzuschlag von Fr. 64.-.

- 13 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.